Die Landrätin des Landkreises Gießen
Fachdienst Veterinärwesen und
Verbraucherschutz
FD 62 – 19 b 26/23

Gießen, den 16.12.2025

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 4/25 zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund Artikel 68 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 55 i. V. m. Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vom 17. Dezember 2019 in den aktuell gültigen Fassungen ergeht folgende

Allgemeinverfügung Nr. 4/25:

1. Die Allgemeinverfügung vom 28.10.2025 (Biosicherheitsmaßnahmen), wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung Nr. 2 vom 29.10.2025 (Aufstallungspflicht), wird aufgehoben
3. Die Allgemeinverfügung Nr. 3 vom 17.11.2025 (Überwachungszone), wird aufgehoben
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.12.2025 in Kraft.

Diese Verfügung sowie ihre Begründung können bei der Landrätin des Landkreises Gießen, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Begründung:

Zu Nr. 1,2 und 4
Das Friedrich-Löffler-Institut empfiehlt in seinen Risikoeinschätzungen zur Geflügelpest, dass im Umfeld von Fundorten mit Häufungen von mit Geflügelpest infizierten Wildvögeln eine Aufstallungspflicht angeordnet wird. Da im Landkreis Gießen im Zeitraum 19.10. bis 27.10.2025 bei 16 Kranichen und im Zeitraum vom 19.10. bis 28.10.2025 bei 23 Kranichen das Geflügelpestvirus nachgewiesen wurde bzw. der Verdacht auf Geflügelpest vorlag, und diese Wildvogelfunde vereinzelt und gehäuft im gesamten Kreisgebiet bei anhaltendem Kranichzug vorkamen, wurden Allgemeinverfügungen zum Schutz der Geflügel- und Vogelbestände im Landkreis Gießen erlassen. Mit diesen Allgemeinverfügungen wurden verschärfte Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel- und Vogelhaltungen und Aufstallungsgebote für Geflügel- und Vogelhaltungen mit Ausnahme von Tauben, sowie das Verbot von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und

Veranstaltungen ähnlicher Art (z.B. Vogelbörsen) im gesamten Kreisgebiet angeordnet.

Bis zum 03.11.2025 wurde bei 39 Wildvögeln (35 Kraniche, 4 Störche) im Landkreis Gießen Geflügelpest nachgewiesen. Vom 04.11.2025 bis zum 15.12.2025 wurden über das Kreisgebiet verteilt lediglich bei fünf Wildvögeln (Kranich, Graugans, Kanadagans und zwei Graureiher) Geflügelpest nachgewiesen. Von diesen fünf Wildvögeln wurden zwei am Schwanenteich in Gießen aufgefunden.
Da es somit seit dem 04.11.2025 im Landkreis Gießen keine weiteren gehäuften Funde von mit Geflügelpest infizierten Wildvögeln gibt, der Kranichzug über dem Landkreis Gießen mittlerweile abgeschlossen ist und beiden Allgemeinverfügungen einen großen Eingriff in die Geflügel- und Vogelhaltungen im Landkreis Gießen darstellen, werden die beiden Verfügungen aufgehoben.

Zu Nr. 3 und 4
Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest am 15.11.2025 in einem Geflügelhaltungsbetrieb in der Gemeinde Rockenberg (Wetteraukreis) wurden auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 Sperrzonen (Schutzzone und Überwachungszone) eingerichtet. Die einzurichtende Überwachungszone mit einem Radius von mind. 10 km um den betroffenen Betrieb umfasst auch Gebietes der Städte Hungen, Lich, Linden und Pohlheim sowie der Gemeinde Langgöns. Die Mindestdauer der einzurichtenden Sperrzonen richtet sich nach der Verordnung (EU) 2020/687 und wurde mit Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2470 zur Änderung des Anhangs des im Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2470 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten bekanntgegeben. Hiernach sind die Maßnahmen in der Überwachungszone im Landkreis Gießen bis mindestens einschließlich 18.12.2025 einzuhalten. Da die nach Art. 39 und 55 der Verordnung (EU) 2020/687 erforderlichen Bedingungen für die Aufhebung der Schutz- und Überwachungszone erfüllt wurden, kann die von der Landrätin des Landkreis Gießen erlassene Allgemeinverfügung Nr. 3/2025 zum 19.12.2025 aufgehoben werden.

Zu Nr. 4
§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023. Damit tritt die Allgemeinverfügung entsprechend § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 HVwVfG, § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen vom 09.11.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2022, mit Ablauf des Tages, an dem sie in beiden Gießener Tageszeitungen veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gießen, Riversplatz 1 - 9, 35394 Gießen, einzulegen.

Christian Zuckermann
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter